

Entwurf

Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften betreffend die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 Allgemeine Grundsätze“.
 - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst: „§ 27 Zentrale Organe“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Senatorin“ die Wörter „oder des Senators“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Hochschule treibt die Digitalisierung von Lehre und Studium voran. Sie entwickelt digitalisierte Studien-, Lehr- und Prüfungsformate sowie Modelle für die optionale Ergänzung von Präsenzsitzungen und Wahlen in der Hochschulselbstverwaltung durch digitalisierte Formate. Sie berücksichtigt dabei die Anforderungen an die Datensicherheit und die Anforderungen an die Transparenz durch Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit sowie die Barrierefreiheit. Die Digitalisierung soll zusätzliche Möglichkeiten eröffnen und nicht der Ersetzung herkömmlicher Formate dienen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „einschließlich digitaler Module“ eingefügt.
5. In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „übrigen sind die §§ 18 und 19“ durch die Wörter „Übrigen ist § 18“ ersetzt.
6. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Absatz 2 Satz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“
7. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Absatz 2 Satz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

8. Nach § 20 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen neben dem Präsenzstudium auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Entwicklung von digitalisierten Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten genutzt werden.“

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Allgemeine Grundsätze

Präsenzsitzungen aller Organe, Gremien und Ausschüsse können durch Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming und sonstige digitale Formate ersetzt werden. Sie gelten dann, wenn aus besonderen Gründen Präsenzsitzungen nicht durchgeführt werden können, ohne dass es eines Einverständnisses der Beteiligten bedürfte, als Sitzungen im Sinne der Bestimmungen des Abschnitts IV dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und des auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Satzungsrechts der Hochschule. Zuständig für die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, sind die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gremiums entsprechend dem Satzungsrecht der Hochschule. Die Herstellung von Hochschulöffentlichkeit und, soweit erforderlich, von Öffentlichkeit ist entsprechend dem allgemeinen technischen Standard zu gewährleisten. Umlaufbeschlüsse aller nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe, Gremien und Ausschüsse der Selbstverwaltung nach § 39 sollen durch das Satzungsrecht der Hochschule ermöglicht werden, soweit aus besonderen Gründen Beschlussfassungen in anderen Sitzungsformen nicht getroffen werden können.“

10. Der bisherige § 26 wird § 27.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Anwesend ist auch, wer an einer eine Präsenzsitzung ersetzenden Sitzungsform im Sinne von § 26 teilnimmt.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „beschlußfähig“ jeweils durch das Wort „beschlussfähig“ und das Wort „Beschlussunfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussunfähigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „unter Beachtung von § 26“ eingefügt und wird das Wort „gefaßt“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.
 - g) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „und in sonstigen Zeiten, in denen Präsenzsitzungen zur Beschlussfassung nicht möglich sind,“ eingefügt und wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
12. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Herstellung von Hochschulöffentlichkeit und, soweit erforderlich, von Öffentlichkeit ist entsprechend dem allgemeinen technischen Standard zu gewährleisten.“
 - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
13. § 43 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Briefwahl oder eine Wahl in einem geeigneten digitalen Format sind möglich.“
14. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „bezug“ durch das Wort „Bezug“ und wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
15. In § 46 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „oder des Senators für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.
16. In § 9 Absatz 2 Satz 1 und § 46 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Senatorin“ die Wörter „oder dem Senator“ eingefügt.
17. In § 46 Absatz 3 und § 46 Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „oder dem Senator für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.
18. In § 44 Absatz 2 Satz 1 und § 46 Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „oder der Senator für Wissenschaft und Häfen“ ersetzt.

19. In § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 1 und § 46 Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Senatorin“ die Wörter „oder der Senator“ eingefügt.

20. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§§ 17,“ die Angabe „19,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Hochschulvergabeordnung“ durch das Wort „Studienplatzvergabeordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 21. Februar 1995

Die Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 21. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 121), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zur Neuregelung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen vom 22. Juli 2002 (Brem.GBl. 321, 325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. Es findet erstmalig Anwendung auf das Sommersemester 2020.

Entwurf

Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften betreffend die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der COVID-19-Pandemie, der sogenannten Coronakrise, entwickelten sich auch für die Hochschulen gewaltige Problemlagen. Mit verschiedenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen soll den Hochschulen in Bremen, ihren Studierenden sowie ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs ermöglicht werden, auf rechtssicherer Grundlage die entstandenen oder entstehenden Herausforderungen hinsichtlich Lehre und Studium sowie hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze, der Beschlussfassung und der Wahlen von Gremien zu begegnen, um die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs zu bewältigen. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712) wurden die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen etwa im Bremischen Hochschulgesetz, im Bremischen Hochschulzulassungsgesetz oder im Bremischen Studienkontengesetz angepasst.

Für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und ihre Studierenden gelten diese aufgrund verschiedener Verweise im Bremischen Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung teilweise ebenfalls. Es bedarf jedoch auch einiger Änderung in diesem Gesetz selber. Erforderlich werden deshalb Regelungen hinsichtlich der Selbstverwaltung unter Berücksichtigung von Sitzungsformaten, Anwesenheitspflichten, Wahlen und Amtszeiten unter Berücksichtigung von Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit sowie zur Digitalisierung in Studium, Prüfung und Lehre. Insgesamt sollen diese Veränderungen entlastende Effekte für die Beteiligten erzielen und Nachteilsausgleiche erlauben, insbesondere auch, um Härtefälle zu vermeiden. Dies soll durch Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgen.

Zugleich besteht der Bedarf, für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung eine Verordnung über den Umfang und den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung zu erlassen, um diese Regelungen an die aktuellen Bedürfnisse der Hochschule anzupassen. Derzeit finden auf die Hochschule die Vorschriften über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 21. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Neuregelung der Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen vom 22. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 321, 325) sowie die Vorschriften über die Verordnung zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung der Lehrenden an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (LNVO-HfÖV) vom 23. Oktober 1984 (Brem.GBl. S. 248), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 5. Juli 2011 und 13. Dezember 2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24), Anwendung. Letztere wird durch Artikel 2 dieses Gesetzes aufgehoben. Die Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen aus 1995 erließ seinerzeit der Senat. Die Aufhebung soll nunmehr im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1- Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Zu Nummer 1 – Inhaltsverzeichnis

Redaktionelle Anpassung an die inhaltlichen Änderungen zu Nummer 8 und 9.

Zu Nummer 2 - § 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 - § 3

Entspricht der Änderung in § 4 Absatz 11a des Bremischen Hochschulgesetzes durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020.

Zu Nummer 4 - § 5

Entspricht der Änderung in § 49 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020.

Zu Nummer 5 - § 9

Diese Änderung enthält eine redaktionelle Änderung sowie eine Bereinigung eines fehlerhaften Verweises und eine Anpassung an die erfolgte Rechtschreibreform.

Zu Nummer 6 und 7 - §§ 10 und 11

Wegen der besonderen Personalstruktur der Hochschule für Öffentliche Verwaltung müssen die Möglichkeiten des neuen § 16 Absatz 2 Satz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes, Dienstpflichten auch in digitalen Formen zu erfüllen, nicht nur Professorinnen und Professoren, sondern in gleicher Weise auch den sog. Sonstigen hauptberuflich Lehrenden und den sog. Hauptberuflich Lehrenden auf Zeit offenstehen, da sie anderenfalls im Sommersemester 2020 sowie in künftigen vergleichbaren Situationen nicht in der Lage sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

Zu Nummer 8 - § 20

Entsprechend der Änderung in § 59 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes wird die Möglichkeit, neben dem Präsenzstudium auch digitalisierte Studien-, Lehr- und Prüfungsformate zu entwickeln, auch für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung übernommen.

Zu Nummer 9 - § 26

Entspricht der Änderung in § 78 des Bremischen Hochschulgesetzes durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020.

Zu Nummer 10 - § 27

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11- § 41

Entspricht den Änderungen in § 97 sowie § 101 des Bremischen Hochschulgesetzes. Ferner wird ein Fehlverweis auf das Bremische Hochschulgesetz beseitigt, und es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 12 - § 42

Entspricht der Änderung des § 100 des Bremischen Hochschulgesetzes durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020. Außerdem erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 13 - § 43

Entspricht der Änderung in § 99 des Bremischen Hochschulgesetzes durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020.

Zu Nummer 14 – § 44

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15 – § 46

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 16 bis 19 – §§ 7, 9, 12, 44 und 46

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20 - § 47

In Absatz 2 wird die Regelung des Bremischen Hochschulgesetzes über Nebentätigkeiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übernommen. In Absatz 3 wird der Verweis auf die für die Studienplatzvergabe maßgebliche Rechtsquelle aktualisiert. Für Studierende in den externen Studiengängen gilt nun die aktuelle Studienplatzvergabeverordnung entsprechend.

Zu Artikel 2 - Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 21. Februar 1995

Artikel 2 regelt die Aufhebung der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 21. Februar 1995.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die gewählte Formulierung soll gewährleisten, dass das Gesetz auf das gesamte Sommersemester 2020 Anwendung findet, um eine möglichst rechtssichere Grundlage für die aufgrund der Coronakrise erforderlichen Abweichungen zu schaffen und Nachteilsausgleiche für Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, den wissenschaftlichen Nachwuchs und Lehrende rechtzeitig vorzusehen.